

Liebe Studierende,

aufgrund der Besonderheit in der Durchführung der Lehre im aktuellen Semester ergeben sich mitunter auch für die abzulegenden Prüfungsleistungen Konsequenzen.

Für eine Auswahl von Lehrveranstaltungen haben die verantwortlichen Lehrenden einen entsprechenden Modifizierungsbedarf für die Form der in diesem Semester abzulegende(n) Prüfungsleistung(en) angemeldet, der mittlerweile durch das Rektorat beschlossen wurde. Die aktuellen Regelungen sind in der Gesamtausgabe Nr. 12 des aktuellen Jahrgangs der Amtlichen Bekanntmachungen erschienen und hier einzusehen (vgl. alternativ Anlage 1):

https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ausgabe12/beitragx12.pdf

Die Lehrenden des Fachbereichs 15 sind bereits informiert und werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung über die modifizierten Anforderungen Auskunft geben. In Ergänzung zu den vom Rektorat verabschiedeten Regelungen (Anlage 1) erhalten Sie anbei außerdem eine ausführliche Darstellung dazu, wie im SoSe 2020 mit abzuhaltenden Lehrproben im Bachelorstudiengang *Musik und Vermittlung* umzugehen ist (Anlage 2).

Hinsichtlich des Ablegens von Prüfungen gilt im SoSe 2020 gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (der heutige Stand ist einzusehen unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18405) Folgendes:

- Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.
- Prüfungen, die laut Prüfungsordnung als **mündliche, praktische** oder **künstlerische** Prüfungen festgelegt sind, können in diesem Semester online abgelegt werden. Dies kann ausschließlich **auf Antrag von Studierenden** passieren. Diese Online-Prüfungen müssen **zuvor** durch das Studienbüro/Prüfungsamt der Musikhochschule genehmigt werden. Im Anhang (Anlage 3) finden Sie einen Leitfaden, der alle relevanten Informationen bündelt – bitte beachten Sie diesen bei Bedarf unbedingt.
- Prüfungen, die laut Prüfungsordnung als **schriftliche** Prüfung festgelegt sind, können in diesem Semester nach Rücksprache der Lehrperson mit dem Studiendekanat online abgelegt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrperson.
- Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

Sollten Sie, liebe Studierende, von dem Nichterscheinen bei einer angesetzten Prüfung Gebrauch machen wollen, so bitte ich Sie im Namen der Prüfungskommissionen nachdrücklich darum, sich dennoch nach Möglichkeit von der geplanten Prüfungsteilnahme abzumelden – im Sinne eines fairen und ressourcensparenden Umgangs miteinander ist dies für alle Beteiligten ein verträglicher Weg.

Ich hoffe sehr, dass Sie bisher gut durch das wirklich besondere Semester gekommen sind. Sollten Sie allgemeine oder individuelle Anliegen haben, so kontaktieren Sie gerne das Team der Studienkoordination, die Kolleginnen im Studienbüro/Prüfungsamt oder auch mich.

Herzliche Grüße
Barbara Plenge
-Studiendekanin-